



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt

Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen

vom 16. Januar 2024 (ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009)

gilt für Kanton und Bund

gültig ab Steuerperiode 2008

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Allgemeines

§ 69. *Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:*

⁴ *Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 77 Abs. 5 lit. b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.*

Geschäftsmässig begründeter Aufwand

§ 70. *Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:*

f) *die geschäftsmässig begründeten und verbuchten Rückstellungen und Wertberichtigungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind, und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;*

g) *die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Millionen Franken.*

1.2 Direkte Bundessteuer

1.2.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Abschreibungen

Art. 62 Abs ⁴ *Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.*

Rückstellungen

Art. 63 ¹ *Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:*

- a. *im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;*
- b. *Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;*
- c. *andere unmittelbare drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;*

d. *künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.*

² *Bisherige Rückstellungen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.*

2 Praxishinweise

2.1 Rückstellungen

Mit Rückstellungen werden der laufenden Geschäftsperiode tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich verursachte, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Aufwendungen oder Verluste, die erst in einer späteren Periode geldmässig verwirklicht werden, gewinnmindernd angerechnet. Rückstellungen sind echte Fremdkapitalpositionen.

Besteht eine handelsrechtliche Pflicht zur Bildung von Rückstellungen (gemäss Art. 960a Abs. 3 OR), so sind diese - gestützt auf das Massgeblichkeitsprinzip - auch steuerlich zuzulassen.

Steuerrechtlich nicht anerkannt wird die willkürliche Bildung stiller Reserven (handelsrechtlich aufgrund des Vorsichtsprinzips zwar zulässig, aber nicht notwendig).

Rückstellungen für künftige Risiken oder zur Finanzierung künftiger Investitionen verletzen den Grundsatz der Periodizität und werden deshalb steuerrechtlich nicht zugelassen.

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Rückstellungen sind deren Verbuchung und geschäftsmässige Begründetheit.

Rückstellungen sind bezüglich Bestand und Höhe als steuermindernde Tatsachen durch die Steuerpflichtigen nachzuweisen.

2.2 Wertberichtigungen

Mit Wertberichtigungen wird dem Unsicherwerden bisheriger Bilanzansätze, Wertschwankungen oder anderen Verlustgefahren Rechnung getragen, die keine endgültigen Wertkorrekturen in Form von Abschreibungen rechtfertigen.

Zu den Wertberichtigungen gehören namentlich die pauschalen Wertkorrekturen auf dem Warenlager und den Debitoren (Delkredere).

2.3 Rücklagen

Nicht zu den Rückstellungen, und damit nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, gehören die Rücklagen oder Reserven. Aufgrund der fehlenden handelsrechtlichen Passivierungspflicht kommt ihnen Eigenkapitalcharakter zu. Sie wirken sich deshalb nicht steuerwirksam aus.

Eine Ausnahme bilden die gesetzlich vorgesehenen Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu den vorgeschriebenen Höchstlimiten (Kanton: 10 % des Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 Millionen Franken, Bund: 10 % des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken).

2.4 Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen

Rückstellungen und Wertberichtigungen haben lediglich provisorischen Charakter. Sie sind daher gewinnwirksam aufzulösen, wenn die Gründe, für die sie gebildet wurden, weggefallen sind.

Wird die Auflösung in der Handelsbilanz nicht verbucht, so kann die Korrektur durch die Steuerbehörde jederzeit in der Steuerbilanz vorgenommen werden.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch